



STADTWERKE BAD PYRMONT GMBH

**TECHNISCHE
ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB)
FÜR DIE
VERSORGUNG MIT TRINKWASSER**

-gültig ab 01.01.2021-

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Wasserbeschaffenheit.....	4
3. Anmeldeverfahren	4
4. Überprüfung der Kundenanlage.....	5
5. Verbindung verschiedener Wasserversorgungssysteme	5
6. Anschlussleitungen / Netzanschluss	6
7. Hauseinführung (Wanddurchführung).....	6
8. Wasserzähleranlage (Messeinrichtungen).....	7
9. Kundenanlage.....	9
10. Feuerlöschanlage.....	10
11. Trinkwassererwärmungsanlagen	10
12. Regenwasseranlagen.....	10
13. Schutz des Trinkwassers in Leitungsanlagen.....	11
14. Druckstöße	11
15. Verbindungen mit Blitzableiteranlagen und elektrischen Anlagen (Erdungen).....	11
16. Betrieb von Leitungen	12
17. Plombenverschlüsse und Sicherungsschellen	13
18. Inbetriebsetzung	13
19. Ergänzende Bestimmungen.....	13
20. Inkrafttreten der Vorschriften.....	14

1. Allgemeines

- 1.1. Nach § 17 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) legen die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH technische Anschlussbedingungen (TAB) fest. Diese TAB gelten für alle Trinkwasser-Installationen, die dem Transport von Trinkwasser dienen oder mit Trinkwasserleitungen in unmittelbarer Verbindung stehen, auch wenn das Trinkwasser für andere Zwecke benutzt wird.
- 1.2. Die jeweils gültigen Technischen Regeln, insbesondere die DIN – TRWI 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“, die AVBWasserV und die baurechtlichen Bedingungen bleiben von den TAB unberührt.
- 1.3. Der Kunde verpflichtet planende und ausführende Firmen zur Anwendung der TAB bei allen Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Kundenanlagen, die durch die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH versorgt werden.
- 1.4. Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an der Kundenanlage durch Rücksprache mit der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH zu klären.
- 1.5. Werden Mängel an der Kundenanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH berechtigt, die Versorgung zu verweigern bzw. zu unterbrechen.
- 1.6. Trinkwassergefährdende Apparate und Anlagen, die die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinflussen können, dürfen vom Installateur weder angeschlossen noch eingebaut werden.
- 1.7. Der Installateur hat die Arbeiten in sorgfältiger Weise fachgerecht und so auszuführen, dass das von der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH gelieferte Wasser in der Kundenanlage vor jeder Verunreinigung geschützt ist. An jeder Stelle der Trinkwasseranlage ist eine einwandfreie Trinkwasserqualität zu gewährleisten.
- 1.8. Alle Teile von Trinkwasseranlagen sind für einen zulässigen Betriebsdruck von 10 bar zu bemessen. Geräte, Einrichtungen und Anlagenteile, welche dem zulässigen Betriebsdruck von 10 bar nicht standhalten, sind mittels Druckminderer entsprechend abzusichern.
- 1.9. Druckschwankungen sind in jedem Fall zu berücksichtigen.
- 1.10. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 1.11. Die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH können verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die

Einrichtungen der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH oder Dritte oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

2. *Wasserbeschaffenheit*

- 2.1. Das Installationsunternehmen muss sich vor Beginn der Arbeiten über die Wasserqualität bei den Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH informieren. Die Information kann in mündlicher bzw. schriftlicher Form erfolgen.
- 2.2. Das Trinkwasser hat den Härtebereich hart.

3. *Anmeldeverfahren*

- 3.1. Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperreinrichtung. Die Hauptabsperreinrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, in der Regel im Keller, mit der die gesamte Wasserverbrauchsanlage, einschließlich der Wasserzähleranlage abgesperrt werden kann.
- 3.2. Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH.
- 3.3. Von den Stadtwerken unter Plombenverschluss genommene Anlagen oder Anlagenteile dürfen ohne Genehmigung der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH nicht geöffnet und angebrachte Plomben nicht entfernt werden.
- 3.4. Arbeiten an der Trinkwasserinstallation dürfen außer der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH nur Installationsunternehmen ausführen. Der Installateur muss in einem Installationsverzeichnis eines WVU's eingetragen sein und einen Installateur-Vertrag abgeschlossen haben.
- 3.5. Der Installateur hat der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH alle Herstellungen, Veränderungen, Instandsetzungen und Erneuerungen von Trinkwasser-Installationen vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem zuständigen Prüfverantwortlichen der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH zu erfolgen.
 - Neuanlagen
 - Erweiterung bestehender Anlagen
 - Veränderung bestehender Anlagen
 - Auswechseln von Sicherungseinrichtungen
 - Änderung der Art der Sicherung
 - direkter Anschluss von Apparaten und Anlagen
 - Inbetriebnahme

Für die Anmeldung ist das Formblatt „Fertigstellungsanzeige Inbetriebsetzung - Wasser“ zu verwenden. Das Formular ist vollständig auszufüllen.

- 3.6. Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten ist jede Kundenanlage gesondert zur Überprüfung zu melden. Einreichung der Fertigmeldung.

4. Überprüfung der Kundenanlage

- 4.1. Die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH sind berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Kunde ist auf erkannte Sicherheitsmängel hinzuweisen und es ist deren Beseitigung zu verlangen.
- 4.2. Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel werden dem Installateur, vom Prüfverantwortlichen der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH, mitgeteilt und sind vom Installateur umgehend zu beseitigen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Frist zu vereinbaren.
- 4.3. Bei der Überprüfung ist der Installateur darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungsanleitungen der Hersteller an den Betreiber, dem Kunden, zu übergeben sind.
- 4.4. Durch die von den Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH durchgeführte Überprüfung der Anlagen wird der Installateur seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu vorschriftsmäßiger und fachgerechter Ausführung der Arbeiten nicht enthoben. Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH für die vom Installateur hergestellten Anlagen keine Verantwortung und Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 4.5. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Sollte sich der Teil des Hausanschlusses, der nicht im öffentlichen Wegegrund liegt, im Eigentum des Kunden befinden, hat er außerdem Wasserverluste, die durch Schäden an diesem Teil der Leitung entstehen, zu bezahlen. Diese Verluste werden in entsprechender Anwendung von § 21 AVBWasserV durch Schätzung ermittelt.

5. Verbindung verschiedener Wasserversorgungssysteme

- 5.1. Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen, z.B. Regenwasseranlagen, ist **nicht** zulässig.
- 5.2. Die unmittelbare Verbindung von Leitungen mit Trinkwasser verschiedener Wasserversorgungssysteme, z.B. der Trinkwasserleitung der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH mit der Trinkwasserleitung einer Eigenwasserversorgung über Verbrauchsleitungen ist **nicht** zulässig.
- 5.3. Der freie Auslauf stellt die einzige zulässige Verbindung dar.
- 5.4. Alle Entnahmestellen sind gegen Rücksaugen von Nichttrinkwasser abzusichern.
- 5.5. Sind innerhalb eines Grundstückes Leitungen für Trinkwasser und für Nichttrinkwasser vorhanden, so sind diese so anzuordnen und zu kennzeichnen, dass sie nicht verwechselt werden können. Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ oder einem Schild mit einem rot durchkreuzten Trinkbecher zu kennzeichnen.

6. Anschlussleitungen / Netzanschluss

- 6.1. Jedes von den Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH zu versorgende Gebäude/Grundstück muss grundsätzlich einen selbständigen Wasseranschluss an die Versorgungsleitung haben. Der Netzanschluss verbindet das Trinkwasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Trinkwasseranlage des Anschlussabnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur ersten Haustabsperreinrichtung der Gebäude/Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb im Gebäude/Grundstück sowie der Messeinrichtung.
- 6.2. Die Anzahl, Lage und den Rohrdurchmesser der Anschlussleitungen sowie den Ort der Einführung in das Grundstück bzw. Gebäude bestimmen die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH nach Vorlage des Lageplanes oder der Flurkarte, der Bauzeichnungen und der Druckverlustberechnungen nach Anhören des Installateurs und des Anschlussnehmers. Die DIN 18012 ist zu beachten.
- 6.3. Der Installateur muss vor Beginn der Arbeiten aufgrund von Wasseranalysen der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH die Eignung des vorgesehenen Installationsmaterials für die anstehende Wasserqualität überprüfen.
- 6.4. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden. Über der Anschlussleitung dürfen sich keine Bäume, Sträucher oder andere größere Bepflanzungen befinden bzw. angelegt werden. Die Überbauung von Anschlussleitungen, z.B. mit Teichen, Wintergärten, stahlbewehrten Betonplatten, Anbauten ist grundsätzlich unzulässig. Erdaufschüttungen und andere Maßnahmen dürfen die Rohrüberdeckung von 1,2 m nicht überschreiten. Alle unter 6.4 genannten Maßnahmen sind auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Freilegung der Anschlussleitung muss stets gewährleistet sein. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass andere Ver- und Entsorgungs- sowie Kommunikationsleitungen über der Hausanschlussleitung verlegt werden. Die Mindestabstände von 0,40 m sind einzuhalten.
- 6.5. In Anschlussleitungen dürfen zwischen der Versorgungsleitung und der Wasserzähleranlage keine Abgänge eingebaut werden.
- 6.6. Es ist untersagt, Arbeiten an vorhandenen Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen vorzunehmen. Veränderungen und Erneuerungen an Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen sind bei der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH anzumelden.
- 6.7. Bei erforderlichen Arbeiten wie z.B. Instandhaltung, Verstärkung oder Erneuerung der Anschlussleitungen tragen die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH die Kosten bis zur ersten Hauptabspernung. Alle weiteren anfallenden Arbeiten im Zuge dieser Maßnahmen hat der Anschlussnehmer/Kunde zu veranlassen und die dadurch entsprechenden Kosten zu tragen.

7. Hauseinführung (Wanddurchführung)

- 7.1. Leitungen, die durch Außenwände führen, sind in Mauerdurchführungen zu verlegen.
- 7.2. Bei erdverlegten Leitungen muss die Mauerdurchführung in die Außenwand dicht eingebaut werden. Der Zwischenraum von Wasserleitung und Schutzrohr muss mit dauerhaft plastisch bleibenden Dichtmitteln so abgedichtet werden, dass Wasser und Gas nicht durch den Zwischenraum in das Gebäude gelangen können.

- 7.3. Innerhalb von Mauer- und Wanddurchführungen dürfen auch bei Verwendung von Schutzrohren keine Rohrverbindungen liegen.
- 7.4. Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolation der Kellerwand ist bauseits zu erbringen. Kellerausführungen in Form von „Weißer Wanne“/“Schwarzer Wanne“ oder die Ausführung als nicht unterkellertes Gebäude sind Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH bei der Anfrage mitzuteilen.
- 7.5. Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Anschlussleitung an der von der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH bezeichneten Stelle wird bauseits hergestellt und fachgerecht verschlossen.
- 7.6. Erfolgen an einem von der Stadtwerken Bad Pyrmont GmbH ausgeführten und verschlossenen Mauerdurchbruch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten (z.B. von anderen Versorgungsunternehmen, Anschlussnehmer/Kunden), so übernimmt die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH keine Gewährleistung für die von ihr ausgeführten Arbeiten. Weiterhin übernimmt die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH keine Haftung für Schäden, die durch nachträgliche und unsachgemäße eingriffe von Dritten hervorgerufen werden, die bei einem vom Anschlussnehmer/Kunde hergestellten Mauerdurchbruch auftreten oder die ihre Ursache darin haben, dass Aufgrabungen längere Zeit ohne Verschulden der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH bestehen bleiben.

8. Wasserzähleranlage (Messeinrichtungen)

- 8.1. Die Wasserzähleranlage für Zähler mit Gewindeanschluss besteht aus einem:

- Wasserzähler
- Wasserzählerbügel

Die Wasserzähleranlage mit Flanschanschluss besteht aus:

- Eingangsschieber
- Großwasserzähler
- Ein-/Ausbaustück - Ausgangsschieber
- Rückflussverhinderer / Hydro-Stopp

Die Länge der Beruhigungsstrecke vor dem Wasserzähler muss 10 x DN betragen, einschließlich des erdverlegten Leitungsanteils. Reduzierungen der Dimensionierung sind bereits am Einbindepunkt vorzunehmen. In jede Anschlussleitung ist eine Wasserzähleranlage einzubauen. Die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH bestimmt Art, Größe und Anbauort der Wasserzähleranlage.

- 8.2 Die Lieferung, Einbau, Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Ausbau der Wasserzähler erfolgt durch die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH.
- 8.3 Der Kunde hat den erforderlichen Platz für den Einbau des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen.

- 8.4 Der Raum für den Einbau des Wasserzählers muss folgende Gegebenheiten aufweisen:
- frostfrei
 - baulich in einwandfreiem Zustand
 - begehbar
 - beleuchtet
- Die Wasserzähleranlage ist spannungsfrei zu installieren. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Behinderung abgelesen und ausgewechselt werden können.
- 8.5 Für Anschlussleitungen \geq DN 80 ist ein separater Hausanschlussraum vorzusehen. Im Hausanschlussraum ist ein Bodeneinlauf zur schadlosen Abführung von austretendem Wasser während der Montage bzw. Auswechslung vorzusehen.
- 8.6 Für die Messung der Wasserlieferungen für Bauzwecke wird dem Kunden auf Antrag von der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Der Bauwasserzähler ist so zu errichten, dass der Bauwasserzähler vor folgenden Gegebenheiten geschützt ist:
- Beschädigungen
 - Frosteinwirkungen
 - Verunreinigungen
- Die notwendigen Maßnahmen sind vom Kunden auszuführen.
- 8.7 Der endgültige Wasserzähler wird nach Überprüfung und Fertigmeldung der Anlage eingebaut. Sind bei der Überprüfung der Anlage Mängel festgestellt worden, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so können die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH den Einbau des endgültigen Wasserzählers verweigern.
- 8.8 Alle Wasserzähleranlagen, die nicht in frostfreien Räumen aufgestellt werden können, sind in geeigneter Weise gegen Frost zu schützen. Frostschutzmaßnahmen dürfen die Ablesung und Auswechslung des Wasserzählers nicht behindern und sind vor Durchführung der Arbeiten vom Kunden zu entfernen.
- 8.9 Die Wasserzähleranlage soll innerhalb des Gebäudes an der straßenwärts gelegenen Hauswand in einem frostfreien, beleuchteten, jederzeit zugänglichen Hausanschlussraum eingebaut werden. Abweichungen, z.B. die Montage des Wasserzählers im Kellergang, bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen, kontrolliert und ausgewechselt werden können. Die Einbauhöhe von Wasserzählern mit Gewindeanschluss soll 0,50 m bis 1,00 m über dem Fußboden betragen (Anlage 6).
- 8.10 Ist das Grundstück unbebaut oder die Anschlussleitung länger als 15 m, können die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH die Errichtung eines Wasserzählerschachtes verlangen. Der Wasserzählerschacht ist in unmittelbarer Nähe der straßenwärts gelegenen Grundstücksgrenze zu errichten. Der Schacht soll möglichst außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Der Schacht ist vom Kunden zu errichten. Der Einbau und Ausbau, das Ablesen des Wasserzählers und die Bedienung der Absperrarmaturen muss ohne Schwierigkeiten möglich sein.

9. Kundenanlage

- 9.1. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, ein Vertragsinstallationsunternehmer eines WVU's mit der Auslegung und der Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend beim technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und die Beachtung der Trinkwasserverordnung, sowie sonstiger zu beachtender Vorschriften.
- 9.2. Dem Anschlussnehmer/Kunde obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um eventuell auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH anzeigen können.
- 9.3. Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlage oder private Brunnen, dürfen **nicht** mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer Kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine grün-schwarz-grüne Markierung besonders kenntlich zu machen und die Markierung ist dauernd in diesem Zustand zu halten. Brauchwasserinstallationen dürfen ebenfalls nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Entnahmestelle sind möglichst als Steckschlüssel-Auslaufventile auszubilden und mittels Hinweisschildes „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- 9.4. Vor Einbau von Kühl, Klima- und Zierbrunnenanlagen mit Anschluss an das Trinkwasser-Verteilungsnetz ist mit der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH Rücksprache zu nehmen.
- 9.5. Die Bildung von Schwitzwasser ist bauseits zu vermeiden.
- 9.6. Wasserstrahlpumpen ohne Rückflussverhinderer dürfen nicht an die Hausinstallation angeschlossen werden.
- 9.7. *Druckerhöhungsanlagen*
 - 9.7.1. Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.
 - 9.7.2. Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten, speziell die DIN 1988 Teil 5, „Technische Regel für Trinkwasser-Installationen, Druckerhöhung und Druckminderung“
- 9.8. Trinkwasserleitungen (kalt) sind vor Erwärmung und vor Tauwasserbildung zu schützen. Damit es nicht zur Schwitzwasserbildung kommt, ist bei übereinander liegenden Leitungen die Trinkwasserleitung (kalt) unten zu verlegen.
- 9.9. Leitungen, die nur zeitweise benutzt werden und der Frostgefahr ausgesetzt sind (z. B. Leitungen zu Nebengebäuden, Gärten, Höfen, Springbrunnen) müssen mit Absperr-/ und Entleerungsvorrichtungen versehen werden.

10. Feuerlöschanlage

- 10.1. Vor der Errichtung von Feuerlöschanlagen, die durch die Trinkwasserinstallation versorgt werden, ist die Zustimmung der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH einzuholen. Zur Beurteilung der Anlage sind Zeichnungen und Berechnungen einzureichen.

11. Trinkwassererwärmungsanlagen

- 11.1. Für Warmwasseranlagen gelten ebenfalls alle für Kaltwasseranlagen gegebenen Bestimmungen dieser Vorschriften, soweit der Geltungsbereich nicht ausdrücklich auf Kaltwasseranlagen beschränkt ist. Für die Ausführung, Ausrüstung und Überprüfung von Wassererwärmungsanlagen gilt die DIN 4753 „Wassererwärmungsanlagen und Wassererwärmer für Trink- und Betriebswasser“.

12. Regenwasseranlagen

- 12.1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage muss von der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH genehmigt werden. Die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH behalten sich das Recht einer Kontrolle der ordnungsgemäßen Bauausführung vor.
- 12.2. Die direkte Verbindung von Regenwasseranlagen mit Trinkwasseranlagen ist nicht zulässig. Die Trennung der Regenwasseranlage von der Trinkwasserinstallation ist über einen freien Auslauf zu gewährleisten.
- 12.3. Eine Trinkwassernachspeisung ist nur über einen freien Auslauf gestattet. Der Sicherheitsabstand zwischen Unterkante Zulauf und höchstmöglichem Wasserspiegel beträgt mindestens 20 mm.
- 12.4. In die Regenwasseranlage sind zusätzlich zum Wasserzähler nach der Hauptabsperrarmatur (Hauptwasserzähler) zwei weitere Wasserzähler einzubauen. Gemessen werden müssen:
- die dem Schmutzwasser zugeführte Regenwassermenge
 - die dem Regenwassersammelbehälter über die Trinkwassernachspeisung zugeführte Trinkwassermenge.

Für die Wasserzähler sind Kaltwasserzähler zu verwenden. Sie müssen für den geschäftlichen Verkehr zugelassen sein (erkennbar am Zulassungszeichen). Jeder Zähler muss eine gültige, als solche erkennbare und unbeschädigte Eichplombe tragen. Das Eichjahr muss deutlich lesbar sein. Es dürfen nur Wasserzähler verwendet werden, deren Eichgültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist. Für Kaltwasserzähler beträgt die Eichgültigkeitsdauer z. Z. 6 Jahre. Die Wasserzähler sind an einem frostfreien Ort, möglichst in der Nähe des Hauptwasserzählers, einzubauen. Die Zugänglichkeit zu Verplombung und Ablesung muss gewährleistet sein. Die Installation oder der Wechsel der zusätzlichen Wasserzähler ist nur durch ein zugelassenes und in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH eingetragenes Installationsunternehmen zulässig. Die Wasserzähler sind in Wasserzähleranlagen gemäß Punkt 8.1 dieser TAB einzubauen. Der Einbau und Wechsel, z.B. nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer oder Defekten, der zusätzlichen Wasserzähler ist durch das Installationsunternehmen der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH anzuzeigen. Durch die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH werden die Wasserzähler verplombt.

13. Schutz des Trinkwassers in Leitungsanlagen

- 13.1. An jeder Stelle der Trinkwasseranlage ist eine einwandfreie Trinkwasserqualität zu gewährleisten. Es sind alle Entnahmestellen konsequent gegen Rücksaugen von Nichttrinkwasser durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen.
- 13.2. Von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen keine nachteiligen Einflüsse auf die Trinkwassergüte ausgehen. Diese Stoffe müssen den Anforderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes entsprechen. Durch die eingesetzten Stoffe darf keine Gefährdung der Gesundheit und keine Beeinträchtigung des Geschmacks, Geruches oder der Farbe des Trinkwassers ausgehen.
- 13.3. Trinkwasseranlagen sind so zu bauen und zu betreiben, dass das Eindringen von Stoffen in das Wasser ausgeschlossen ist.
- 13.4. Für den Schutz des Wassers bei Verbindungen einer öffentlichen Wasserversorgung mit einer Eigenversorgung gilt Ziffer 5 dieser Vorschrift.

14. Druckstöße

- 14.1. Leitungen und Zubehöerteile sind so zu bemessen und auszuführen, dass Druckschläge im System nicht entstehen und Geräusche durch die Wasserströmung so gering wie möglich gehalten werden.
- 14.2. Leitungen sind so zu verlegen, dass sie Geräusche nicht weiterleiten, ggf. unter Verwendung schalldämmender Mittel. Störende Leitungsgeräusche dürfen nicht auf Nachbargrundstücke übertragen werden.
- 14.3. Die Summe aus Druckstoß und Ruhedruck darf nicht größer als 10 bar sein.

15. Verbindungen mit Blitzableiteranlagen und elektrischen Anlagen (Erdungen)

- 15.1. Blitzableiter dürfen nicht an Trinkwasserleitungen der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH angeschlossen werden.
- 15.2. Vor dem Trennen oder Verbinden von Wasserleitungen aus Metall ist als elektrische Schutzmaßnahme gegen eine Berührungsspannung eine Überbrückung herzustellen. Die VDE-Richtlinie 0190 ist zu beachten.
- 15.3. Alle Wasserleitungen aus Metall im Gebäude sollten in einen Potentialausgleich einbezogen sein. Dieser Potentialausgleich darf durch Arbeiten nicht unterbrochen werden. Werden die Wasserleitungen aus Metall gegen Wasserleitungen aus Kunststoff ausgetauscht, sind die Schutzmaßnahmen sicherzustellen.
- 15.4. Die Arbeiten an der Wasserleitung dürfen erst vorgenommen werden, wenn durch eine Elektro-Installationsfirma die Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahme bestätigt wird. Der Grundstückseigentümer hat die Änderung der elektrischen Schutzmaßnahme zu veranlassen.

- 15.5. Wasserleitungen aus Metall dürfen nicht mehr als Schutzerdung genutzt werden.

16. Betrieb von Leitungen

- 16.1. Jede Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage ist durch den Installateur zu beantragen.
- 16.2. Vor der Inbetriebsetzung sind sämtliche Leitungen gründlich zu spülen. Diese Spülung muss bei der Anschlussleitung sofort nach ihrer Fertigstellung erfolgen. Die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH sind berechtigt, bei Rohrleitungen ab DN 100 den Nachweis zu fordern, dass das Wasser den hygienischen Anforderungen entspricht. Vor der Benutzung ist hierzu in der Regel eine Spülung oder Desinfektion erforderlich.
- 16.3. Um ein Verschmutzen empfindlicher Armaturen und Apparate, wie Rohrbe- und -entlüften, Magnetventile, Druckspüler, Durchlauferhitzer, Wasserzähler usw. vor der Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage zu vermeiden, sollten diese erst nach dem Spülen der Verbrauchsleitungen montiert werden.
- 16.4. Beim Füllen der Anlage ist die Absperrarmatur der Anschlussleitung zunächst nur wenig zu öffnen. Um Druckschläge und Schäden zu vermeiden, sind die Leitungen durch die entferntesten und höchstgelegenen Entnahmevorrichtungen vorsichtig und sorgfältig zu entlüften.
- 16.5. Trinkwasseranlagen, die nach ihrer Fertigstellung nicht innerhalb von 4 Wochen in Betrieb genommen oder die länger als 6 Monate stillgelegt werden, sind an der Hauptabsperrarmatur abzusperrern und zu entleeren. Anschlussleitungen, die nach Fertigstellung nicht sofort benutzt oder vorübergehend stillgelegt werden, sind an der Versorgungsleitung abzusperrern. Anschlussleitungen, die 1 Jahr nicht benutzt werden, sind von der Versorgungsleitung abzutrennen.
- 16.6. Vorhandene wenig benutzte Leitungen, z.B. Feuerlöschleitungen, müssen jährlich gespült werden. Neu zu erstellende Anlagen müssen so gebaut werden, dass eine ständige Erneuerung des Trinkwassers in den Leitungen gewährleistet ist.
- 16.7. Vorübergehend nicht benutzte Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind vor der Wiedereinbetriebnahme zu spülen und zu entkeimen.
- 16.8. Bei einer Unterbrechung der Wasserversorgung müssen alle Entnahmestellen geschlossen werden, damit Wasserschäden bei der Wiederaufnahme der Versorgung vermieden werden.
- 16.9. Das beim Entleeren austretende Wasser muss so aufgefangen oder abgeleitet werden, dass es keinen Schaden anrichtet.
- 16.10. Alle Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und dauernd in vorschriftsmäßigem, dichtem und betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Absperrarmaturen vor und hinter dem Wasserzähler sollen voll geöffnet sein, damit das Wasser ungedrosselt durchfließen kann. Die Zugänglichkeit der Absperrarmaturen muss ständig erhalten bleiben.
- 16.11. Die nach diesen Vorschriften zu erstellenden Wasserleitungsanlagen dürfen erst nach ihrer Überprüfung und Einbau des Wasserzählers mit der Anschlussleitung verbunden und in Betrieb gesetzt werden. Für die Wasserentnahme während der Bauzeit ist erforderlichenfalls

hinter dem von der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH bereitgestellten Bauwasserzähler eine besondere Leitung zu verlegen.

- 16.12. Bei Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser hat der Installateur den Betreiber darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Hygiene besondere Forderungen einzuhalten sind.

17. Plombenverschlüsse und Sicherungsschellen

- 17.1. Plomben/Sicherungsschellen werden bei der Erstinstallation, bei Erneuerung der Anschlussleitung sowie beim Austausch (z. B. Zählerturnuswechsel, defekter Zähler) von der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH oder Dienstleistern der Stadtwerke gesetzt. Bei Versetzung des Zählers auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Kunde ist die Verplombung bzw. Montage der Sicherungsschelle kostenpflichtig.
- 17.2. Die Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH sichert die entsprechenden Bauteile gegen unbefugten Eingriff mittels Plomben/Sicherungsschellen. Diese Plomben/Sicherungsschellen dürfen nur von einem bei der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH eingetragenen Installationsunternehmer und nur mit Zustimmung der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben/Sicherheitsschellen sofort entfernt werden, in diesem Falle ist Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH unverzüglich und unter Angaben des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben/Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist das der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Plomben/Sicherheitsschellen kann strafbar verfolgt werden.
- 17.3. Haupt- und Sicherungsstempel (eichamtliche Stempelmarke und/oder eichamtliche Plomben) der Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Stempelmarken bzw. Plomben fehlen oder beschädigt sind, so ist das der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Stempelmarken/Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

18. Inbetriebsetzung

- 18.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13, Abs. 1 und 2 der AVBWasserV durch das Vertragsinstallationsunternehmen, wenn der Anschlussnehmer/Kunde seine Verpflichtungen gegenüber der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH erfüllt hat.
- 18.2. Die Zählersetzung erfolgt nur nach dem zuvor eingereichten Formular Fertigmeldung einer Wasseranlage. Das Formblatt ist mindestens 1 Tag vor Zählersetzung dem NB vorzulegen.

19. Ergänzende Bestimmungen

- 19.1. Die TAB Wasser wird durch nachfolgende „Ergänzende Bestimmungen“ ergänzt.

Ergänzende Bestimmung:

- Baukostenzuschuss BKZ Wasser in der jeweils aktuellen Fassung

20. Inkrafttreten der Vorschriften

Diese Technischen Anschlussbedingungen treten am 01.01.2021 in Kraft.